

# Leitfaden für privat betriebene Ladeeinrichtungen von Elektrofahrzeugen

## Vorbemerkungen:

Privat betriebene Elektroladeinfrastrukturen dürfen nicht auf öffentlichen Grund errichtet und betrieben werden. Dabei ist darauf zu achten, dass Privatleitungen nicht über öffentliche Flächen und Wege verlegt werden. Die genannten Anschlussleitungen verstehen sich als Summe der Leistungen aller am Netzanschluss angeschlossenen oder geplanten Ladepunkte. VDE-AR-N 4100, TAB 2019 sowie die Ergänzenden Bestimmungen der SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG sind zu beachten. Grundsätzlich ist eine Überprüfung des vorhandenen Strom-Netzanschlusses hinsichtlich der Dimensionierung und Leistungsfähigkeit vorzunehmen.

### 1. Ladeeinrichtungen bis 3,6 kVA

- a. Zustimmungsfrei - kann ohne Zustimmung der SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG errichtet und betrieben werden.
- b. Der Anschluss ist von einem konzessionierten Elektrofachbetrieb herzustellen.

### 2. Ladeeinrichtungen von 3,6 kVA - 12 kVA

- a. Anzeigepflichtig vor der Inbetriebnahme mit dem Formular „Ladeeinrichtung für Elektrofahrzeuge“.
- b. Die Zähleranlage ist mit Drehstromzähler und TRE-oder APZ-Feld auszustatten.
- c. Der Zählerplatz ist mit einer Abschalteinrichtung / Leistungsreduzierung auszustatten.
- d. Bei mehr als einem Ladeanschluss ist ein „Lademanagementsystem“ erforderlich.
- e. Der Anschluss ist von einem konzessionierten Elektrofachbetrieb herzustellen.

### 3. Ladeeinrichtungen über 12 kVA (max. 22 kVA)

- a. Genehmigungspflichtig vor der Installation mit dem Formblatt „Ladeeinrichtung für Elektrofahrzeuge“ und Konformitätserklärung des Herstellers.
- b. Prüfung der Netzverträglichkeit ist über die SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG abzustimmen.
- c. Ansonsten gemäß Ziffer 1-3.

### 4. Ladeeinrichtungen in Garagenhöfen / Privatparkplätzen

- a. Maximale ein Anschluss und eine Messeinrichtung (Zähler).
- b. Maximale Leistung ist mit SWK Stadtwerken Kaiserslautern Versorgungs-AG.
- c. Voraussetzung einer Anschlussgenehmigung ist die Eintragung einer Grunddienstbarkeit aller Garagen- / Stellplatzbesitzer.
- d. Ein Netzanschlussvertrag ist erforderlich.
- e. Ansonsten gemäß Ziffer 1-3.

### 5. Ladeeinrichtung in Tiefgaragen

- a. Maximale Leistung ist mit der SWK Stadtwerken Kaiserslautern Versorgungs-AG abzustimmen.
- b. Kein zweiter Netzanschluss, ggf. Verstärkung des bestehenden Anschlusses erforderlich.
- c. Ansonsten gemäß Ziffer 1-3.

### 6. Ladeeinrichtung für Einzelstellplätze am Ein-/Zweifamilienhaus

- a. Kein zweiter Netzanschluss, ggf. Verstärkung des bestehenden Anschlusses erforderlich.
- b. Wallbox oder Ladesäule für Einfamilienhäuser mit einer maximalen Anschlussleistung von 12 kVA, nur 3-phasig.
- c. Ansonsten gemäß Ziffer 1-3.